

# Rechtsfragen beim Lastschriftverfahren

von Dr. Georgios Gounalakis, Frankfurt am Main

**Rechtsquellen:** BGB; AGB der Banken; Abkommen über den Lastschriftverkehr; Vereinbarungen zwischen der ersten Inkassostelle und dem Zahlungsempfänger für den Einzug von Forderungen aufgrund von Lastschriften; Sonderbedingungen der Sparkassen für den Lastschriftverkehr.

**Literatur:** Canaris, Bankvertragsrecht 1. Teil (2. Kapitel, 5. Abschnitt: Das Lastschriftverfahren), 3. Aufl. 1988; Fallscheer-Schlegel, Das Lastschriftverfahren, 1977; Gregor, Grundlagen und verfahrenstypische Risiken des Lastschriftverfahrens, 1981; Hadding/Häuser, Rechtsfragen des Lastschriftverfahrens, 1981; Kreifels, Das Widerspruchsrecht des Lastschriftschuldners und seine mißbräuchliche Ausübung gegenüber der Gläubigerbank, 1983; Remmerbach, Auswirkungen des Konkurses des Bankkunden auf den Überweisungs- und Lastschriftverkehr, 1987; Reyher/Terpitz, Der Lastschriftverkehr, 1982; Zschoche, Zur dogmatischen Einordnung des Lastschriftverfahrens, 1981.

## I. Einführung

Das Lastschriftverfahren gehört zum **Instrumentarium des bargeldlosen Zahlungsverkehrs** (Giroüberweisung, Scheck- und Wechselverfahren, Kreditkartenverkehr) und wird heute fast ausschließlich beleglos im sog. Magnetband-Clearing-Verfahren abgewickelt. Der Zahlungsempfänger reicht bei seiner Bank, der sog. ersten **Inkassostelle**, eine Lastschrift ein, die Betrag, Name, Bankverbindung und Konto des Einreichers und Bezogenen enthalten. Über den Lastschriftbetrag erhält der Einreicher eine Gutschrift. Hat der Bezogene eine andere Bank als der Einreicher, wird die Lastschrift von der ersten Inkassostelle an die Bank des Bezogenen, der sog. **Zahlstelle**, weitergeleitet. Hierbei können weitere Banken, wie z. B. die Landeszentralbank, dazwischengeschaltet sein. Auf dem Konto des Bezogenen nimmt die Zahlstelle eine Belastungsbuchung vor, wenn ein Abbuchungsauftrag oder eine Einzugsermächtigung des Kontoinhabers vorliegt.

Das Lastschriftverfahren unterscheidet also zwei Arten: Zum einen das **Einzugsermächtigungsverfahren**, zum anderen das **Abbuchungsauftragsverfahren**. Bei letzterem erteilt der Zahlungspflichtige seiner Bank die schriftliche Weisung, d. h. den Abbuchungsauftrag, alle vom Zahlungsempfänger eingehenden Lastschriften einzulösen. Grundlage ist Ziff. I 1 b des zwischen den Banken geltenden „Abkommens über den Lastschriftverkehr“ (LSA), (abgedruckt bei Canaris a. a. O., Rz. 536). Beim Einzugsermächtigungsverfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger eine schriftliche Ermächtigung zur Forderungseinziehung (vgl. Ziff. I 1 a LSA). Im Unterschied zum Abbuchungsauftragsverfahren hat der Zahlungspflichtige hier nach Ziff. III 1, 2 LSA ein sechswöchiges Widerspruchsrecht (dazu und zum Nachfolgenden Canaris a. a. O., Rz. 528 ff.).

## II. Die Lastschriftermächtigung

Das Konto des Zahlungspflichtigen kann nur wirksam belastet werden, wenn dieser sein **Einverständnis** erteilt. Beim Abbuchungsauftragsverfahren bittet der Kontoinhaber die Zahlstelle, von dem Zahlungsempfänger eingehende Lastschriften zu Lasten seines Kontos einzulösen; beim Einzugsermächtigungsverfahren ermächtigt er den Zahlungsempfänger, die aus einem bestimmten Grund zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

**Rechtlich** ist die Einordnung dieses Vorgangs **umstritten**. Im wesentlichen stehen sich heute zwei Auffassungen gegenüber: Zum einen die Ermächtigungs- und Vollmachtstheorie und zum anderen die Generalanweisungs- und Genehmi-

gungstheorie. Nach der **Ermächtigungstheorie** wird dem Zahlungsempfänger eine Ermächtigung i. S. des § 185 Abs. 1 BGB eingeräumt, einen Überweisungsauftrag an die Zahlstelle mit Wirkung gegen den Kontoinhaber zu erteilen. Nach der **Vollmachtstheorie** liegt beim Einzugsermächtigungsverfahren eine Innenvollmacht, beim Abbuchungsauftragsverfahren eine Außenvollmacht i. S. der §§ 170 ff. BGB vor zur Erteilung des Überweisungsauftrags durch den Lastschriftgläubiger. Die **Generalanweisungstheorie** sieht beim Abbuchungsauftragsverfahren in der Erteilung des Abbuchungsauftrags eine Vielzahl antizipierter Überweisungsaufträge des Kontoinhabers. Die vom BGH vertretene **Genehmigungstheorie** (BGHZ 69 S. 82, 84 f.; 95 S. 103, 106; WM 1978 S. 819, 820) erklärt die Lastschrifteinlösung bzw. Kontobelastung beim Einzugsermächtigungsverfahren allein aufgrund einer Weisung der der Zahlstelle vorgeschalteten Bank. Da eine entsprechende Anweisung des Lastschriftbezogenen fehlt, wird sie erst durch dessen Genehmigung wirksam.

### III. Die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse

#### 1. Verhältnis Lastschriftschuldner – Zahlstelle

Die Zahlstelle hat gegenüber dem Lastschriftschuldner im **Abbuchungsauftragsverfahren** eine Pflicht zur Einlösung der Lastschrift sowie ein Recht zur Belastung des Kontos. Die Einlösungspflicht setzt eine Deckung auf dem Konto des Lastschriftschuldners voraus. Fehlt eine ausreichende Deckung, so ist die Zahlstelle zu einer **Teilzahlung** weder berechtigt noch verpflichtet (Ziff. I 6 III LSA); sie ist vielmehr verpflichtet, den Lastschriftschuldner zu benachrichtigen, damit dieser ausreichend Deckung beschafft.

Ist der Zahlstelle der wirtschaftliche Zusammenbruch des Lastschriftgläubigers bekannt, so hat sie die Pflicht – auch beim Einzugsermächtigungsverfahren –, den Lastschriftschuldner zu warnen. Bei einem **Mißbrauch der Abbuchungsbefugnis** kann die Zahlstelle sich nicht auf ihr Recht berufen, das Konto des Lastschriftschuldners zu belasten, wenn der Lastschriftgläubiger bewußt zu dessen Nachteil gehandelt hat und die Zahlstelle dies wußte oder hätte wissen müssen. Ein Indiz für einen Mißbrauch kann z. B. darin liegen, daß eine Lastschrift über einen völlig aus dem Rahmen fallenden Betrag eingereicht wird.

Im **Einzugsermächtigungsverfahren** hat die Zahlstelle nach der Ermächtigungstheorie das Recht und die Pflicht, die Lastschrift einzulösen, vorausgesetzt das Konto hat ausreichende Deckung. Nach der Genehmigungstheorie hat sie demgegenüber kein Recht zur Kontobelastung und auch keine Pflicht zur Einlösung der Lastschrift. Bei Nichteinlösung der Lastschrift hat sie eine Pflicht zur Unterrichtung des Lastschriftschuldners und zur Einholung seiner Weisung. U. U. kann bei Einlösung einer unberechtigten Lastschrift eine Schadensersatzhaftung der Zahlstelle gegenüber dem Lastschriftschuldner bestehen, wenn diese ihre Pflicht zur Rückfrage verletzt.

Die primäre Pflicht der Zahlstelle gegenüber dem Lastschriftgläubiger besteht in der **Einlösung der Lastschrift**, d. h. in der Bezahlung. Diese ist dann erfolgt, wenn die Zahlstelle ihren Willen zur Bezahlung der Lastschrift manifestiert hat. Ein Zugang der Willenserklärung ist nach § 151 BGB nicht erforderlich. Als Anhaltspunkte für den Einlösungswillen kommen die Verzögerung der Lastschrift-rückgabe und die Belastung des Bezogenenkontos in Betracht (Einzelheiten bei Canaris a. a. O., Rz. 547 ff., auch zur Frage des Fehlens eines wirksamen Einlösungsauftrags und zur Frage des Widerspruchs des Bezogenen gegen die Einlösung a. a. O., Rz. 554–565c).

#### 2. Verhältnis Lastschriftgläubiger – erste Inkassostelle

Die Bank ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Kunden zum Lastschriftverfahren zuzulassen. Läßt sie ihn zu, so wird eine **Zusatzabrede zum Girovertrag** geschlossen, die eine **Inkassovereinbarung** enthält. Sie ist als **Geschäftsbesor-**

**gungsvereinbarung** i. S. der §§ 675, 611 BGB einzustufen, die eine Dienstleistung zum Gegenstand hat. Diese verpflichtet die Bank, die Lastschrift unverzüglich weiterzuleiten.

Vom Augenblick der Einlösung an hat der Lastschriftgläubiger einen **Anspruch auf die Gutschrift und aus der Gutschrift**. Im Anschluß an die Einreichung der Lastschrift erteilt ihm die Bank eine Gutschrift unter der Einschränkung „Eingang vorbehalten“ (vgl. Ziff. 7 der Einzugsvereinbarung – abgedruckt bei Canaris a. a. O., Rz. 537). Der Anspruch aus der Gutschrift steht unter der aufschiebenden Bedingung der Lastschrifteinlösung. Die Gutschrift hat zur Folge, daß Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis ausgeschlossen sind. Vom Zeitpunkt der Einlösung an liegt auch das Risiko eines Konkurses der Zahlstelle oder einer Zwischenbank bei der ersten Inkassostelle.

Nach Ziff. 9 Satz 1 der Einzugsvereinbarung erklärt sich der Lastschriftgläubiger mit der Rückbelastung nicht eingelöster Lastschriften einverstanden. Einen weiteren **Rückbelastungsvorbehalt** enthält Ziff. 9 Satz 2 der Einzugsvereinbarung im Einzugsermächtigungsverfahren, falls der Bezogene die Wiedergutschrift des eingezogenen Betrages verlangt, weil er die Belastung nicht anerkennt.

Die Fälle **irrtümlicher Einlösungen** im Abbuchungsauftragsverfahren, z. B. wegen Fehlens eines wirksamen Abbuchungsauftrags, werden von Ziff. 9 demgegenüber nicht erfaßt. Die einlösende Bank hat in diesen Fällen einen Anspruch gegen den bösgläubigen Lastschrifteinreicher im Wege der Durchgriffskondiktion. Zu denken ist auch an ein Stornorecht nach Ziff. 4 I 3 AGB der Banken.

#### 3. Verhältnisse im zwischenbetrieblichen Lastschriftverkehr

Die Rechtsbeziehungen zwischen der ersten Inkassostelle und der Zahlstelle werden durch das Abkommen über den Lastschriftverkehr geregelt. Bei unmittelbarem Kontakt miteinander entsteht außerdem ein Inkassoverhältnis gem. §§ 675, 611 BGB.

Ziff. II 1 und III 1 Satz 2 LSA behandeln den wichtigsten (Schadensersatz-) **Anspruch der Inkassostelle gegen die Zahlstelle** auf alsbaldige Rücklieferung uneingelöster oder wegen Widerspruchs des Bezogenen im Einzugsermächtigungsverfahren zurücklaufender Lastschriften sowie auf Benachrichtigung über die Einlösungsverweigerung. Darüber hinaus können ihr Schadensersatzansprüche wegen Duldung einer Lastschrittreiterei oder wegen Anstiftung des Lastschriftschuldners zu einem mißbräuchlichen Widerspruch im Einzugsermächtigungsverfahren zustehen (BGHZ 74 S. 309, 314 f.).

Nach Ziff. II 3 LSA hat die **Zahlstelle gegenüber der ersten Inkassostelle** einen **Anspruch** auf Wiedervergütung uneingelöster Lastschriften und nach Ziff. III 1 LSA einen Anspruch auf Wiedervergütung von im Einzugsermächtigungsverfahren eingelösten Lastschriften bei **Widerspruch** des Bezogenen **innen sechs Wochen** nach Belastung dessen Kontos. Der Wiedervergütungsanspruch entfällt, wenn ein Mißbrauch des Widerspruchsrechts vorliegt. Bei Lastschriften mit Einzugsermächtigungsvermerk gewährt ihr Ziff. I 4 LSA einen Anspruch auf Ersatz jedes durch unberechtigt ausgestellte Lastschriften entstandenen Schadens. (Zur Rechtslage bei **Zwischenschaltung einer Landeszentralbank** beim vereinfachten Lastschrifteinzug Canaris a. a. O., Rz. 596 ff.).

Die **erste Inkassostelle** kann **Ansprüche gegen den Lastschriftbezogenen** aus der Lastschrift zugrunde liegenden Kausalforderung haben, wenn der Einzug der Lastschrift gescheitert ist. Die Forderung wird ihr grundsätzlich nach Ziff. 44 S. 4 AGB der Banken mit Einreichung der Lastschrift abgetreten. Ferner können ihr Ansprüche aus § 826 BGB wegen Mißbrauchs der Widerspruchsmöglichkeit zustehen. Der BGH bejaht einen Verstoß des Lastschriftschuldners gegen § 826

BGB, wenn dieser die Widerspruchsmöglichkeit im Lastschriftverfahren dazu ausnutzt, um vorsätzlich das Risiko einer Insolvenz des Lastschriftgläubigers auf die erste Inkassostelle abzuwälzen (BGHZ 74 S. 300; BGH WM 1979 S. 830 und 994). Der Anspruch aus § 826 BGB kann, um präventiven Schutz zu bieten, ergänzt werden durch einen Anspruch auf Unterlassung eines Widerspruchs im Einzugs-ermächtigungsverfahren (dazu näher Canaris a. a. O., Rz. 604–611).

Der **Lastschriftgläubiger** kann **gegen die Zahlstelle** aus Schutzpflichtverletzung gem. § 242 BGB vorgehen. Der BGH bejaht eine Schutzpflicht der Zahlstelle gegenüber dem Lastschriftgläubiger. Diese haftet, wenn sie nicht eingelöste Lastschriften verspätet, d. h. nicht alsbald, zurückleitet bzw. den Lastschriftgläubiger nicht benachrichtigt (BGHZ 69 S. 82, 85 f.). Eine Schutzpflicht zur Zurückweisung eines Widerspruchs bei gleichzeitigem Vorliegen von Einzugsermächtigungsvermerk und Abbuchungsauftrag lehnt der BGH demgegenüber ab (BGHZ 72 S. 343, 348 f.). (Zu den Ansprüchen der **Zahlstelle gegen den Lastschriftgläubiger** und zu Ansprüchen des **Lastschriftschuldners gegen die erste Inkassostelle** s. Canaris a. a. O., Rz. 620 bis 627 und 615 f.).

#### 4. Verhältnis Lastschriftgläubiger – Lastschriftschuldner

Das Rechtsverhältnis zwischen Lastschriftgläubiger und Lastschriftschuldner wird bestimmt durch die **Abrede über den Lastschrifteinzug**. Sie ist eine unselbstständige Nebenvereinbarung des betreffenden Schuldvertrages (z. B. Miet-, Darlehen- oder Leasingvertrages etc.). Die Abrede macht die einzuziehende Forderung entgegen § 270 BGB zu einer Holschuld (BGH, VersR 1985 S. 447, 448). Im Fälligkeitzeitpunkt gerät der Gläubiger deshalb grundsätzlich in **Annahmeverzug**, wenn die Lastschrift nicht so rechtzeitig vorgelegt wird, daß sie bei Fälligkeit eingelöst werden kann.

Die **Erfüllung** erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Lastschrifteinlösung, da grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben wird. Im Einzugsermächtigungsverfahren steht die Erfüllungswirkung nach der Ermächtigungstheorie unter der auflösenden Bedingung einer Rückbelastung wegen Widerspruchs durch den Lastschriftschuldner. Nach der Genehmigungstheorie ist die Erfüllung aufschiebend bedingt durch die Genehmigung. Spätestens mit der Einlösung geht die **Verlustgefahr** (Beschlagnahme des Kontos, Konkurs einer beteiligten Bank) auf den Gläubiger über, da zu diesem Zeitpunkt Erfüllung eintritt. Auch die **Verzögerungsgefahr** trifft den Gläubiger, da die einzuziehende Forderung eine Holschuld ist.

#### IV. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Der Gläubiger hat grundsätzlich das Recht, sein Einverständnis zum Lastschrifteinzug frei zu **widerrufen**. Hierzu bedarf es der Erklärung gegenüber dem Schuldner (BGHZ 69 S. 361, 367). Der Schuldner seinerseits kann die Lastschriftermächtigung jederzeit widerrufen, falls das Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen wurde.

**Erlischt das Rechtsverhältnis** zwischen Lastschriftgläubiger und Lastschriftschuldner **oder der Girovertrag** zwischen letzterem und seiner Bank, so erlischt auch die Lastschriftermächtigung. Das Lastschriftverfahren wird schließlich bei **Konkurs** und **Vergleich** über das Vermögen des Lastschriftgläubigers oder -schuldners bzw. der Zahlstelle beendet (dazu näher Canaris a. a. O., Rz. 651 ff., 673 f.). ◇